

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.17
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 28. April 1998**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Gewässer im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Hitdorf
der Bayer AG Leverkusen
(Wasserschutzgebietsverordnung Leverkusen-Hitdorf)
vom 3. April 1998**

Zur besseren Lesbarkeit zusammengeführt mit der Änderungsverordnung vom 4. Februar 1999
(Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.9 für den Regierungsbezirk Köln vom 1. März 1999)

Inhalt

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutz in den Zonen III - I
- § 3 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 4 Duldungspflichten
- § 5 Genehmigungen
- § 6 Befreiungen
- § 7 Verwaltungsmaßnahmen des Bundes zur Unterhaltung des Rheins
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Andere Rechtsvorschriften
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Aufstellung der in den Zonen III und II geregelten Handlungen

Anlage 2: Katalog der Begriffsbestimmungen

Anlage 3: Übersichtskarte M 1:25.000

Anlage 4: Schutzgebietskarte M 1:5.000 (nicht als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlicht,
siehe auch § 1 Abs.4)

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl.I.S.1695),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-)vom 4.7.1979 (GV.NW.S.488/SGV NW 77) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV.NW.S.926/SGV. NW 77)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV.NW.S.528/SGV.NW.2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 20.12.1994 (GV.NW.S.1115)

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Hitdorf der Bayer AG Leverkusen (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs.1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich:

- im Gebiet der Stadt Leverkusen auf Teile der Gemarkungen Hitdorf und Rheindorf.

(4) Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe sind in dem beigefügten Katalog der Begriffsbestimmungen definiert bzw. erläutert.

Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000, die aus 5 Blättern besteht und in der die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt ist.

Die Übersichtskarte (Anlage 3), die Schutzgebietskarte und der Katalog der Begriffsbestimmungen (Anlage 2) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte, der Aufstellung der in den Zonen III und II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten und dem Katalog der Begriffsbestimmungen liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 9) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Oberstadtdirektor in Leverkusen
-Untere Wasserbehörde-
2. Bezirksregierung Köln
-Obere Wasserbehörde-

§ 2 Schutz in den Zonen III - I

(1) Die **Zone III** soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

(2) Die **Zone II** soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind nur gestattet:

- behördliche Überwachungsaufgaben,
- das Betreten durch Bedienstete des Wasserwerksbetreibers oder von diesem beauftragte Personen, die im Interesse der Wasserversorgung oder im Rahmen der Unterhaltung der Grundstücksflächen tätig werden,
- Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wasserwerksanlagen und der Grundstücke,
- das Anpflanzen, Pflegen und Unterhalten der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Vegetation ohne das Verwenden von Nährstoffträgern oder das Anwenden von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln.

Alle sonstigen Handlungen sind verboten.

(4) Die in den Zonen III und II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten ergeben sich aus der als Anlage 1 abgedruckten Aufstellung, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Soweit die in der Anlage 1 enthaltenen Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

Die in der Anlage 1 verwandten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

G = genehmigungspflichtige Handlung oder Maßnahme,

V = verbotene Handlung oder Maßnahme,

– = durch die Schutzgebietsverordnung nicht geregelte Handlung oder Maßnahme,

V und G in einem Feld = Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten. Bei Vorliegen der unterhalb des G beschriebenen Voraussetzungen ist sie genehmigungspflichtig.

§ 3

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 4

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs.2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs.2 LWG zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, das Folgende zu dulden:

1. Das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen,
5. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
6. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen und
7. das Beseitigen von Ablagerungen.

(3) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 2 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt und - soweit beteiligt - dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 2 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Vor Entscheidungen, denen über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zukommt, sowie in Einzelfällen mit besonderer Bedeutung, ist die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in landwirtschaftlichen Fragen darüber hinaus der Landwirtschaftskammer einzuholen.

Will die Untere Wasserbehörde den Anregungen und Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden.

Absatz 3 findet auch in Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

§ 6 Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern

oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich ist und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in landwirtschaftlichen Fragen darüber hinaus der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören.

Will die Untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Im übrigen gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 des § 5 dieser Verordnung entsprechend.

§ 7 Verwaltungsmaßnahmen des Bundes zur Unterhaltung des Rheins

Bei Verwaltungsmaßnahmen des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein, durch die eine Beeinträchtigung der Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Hitdorf der Bayer AG Leverkusen zu besorgen ist, ist das Einvernehmen gemäß § 4 WaStrG mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Leverkusen herzustellen. Eine Beeinträchtigung der Wassergewinnung ist insbesondere dann zu besorgen, wenn die nach § 2 bzw. nach der Anlage 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtigen oder verbotenen Handlungen durchgeführt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 5 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung gebotene Handlung nicht befolgt oder eine verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 6 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Andere Rechtsvorschriften

Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs.3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Rheindorf-Hitdorf der Farbenfabriken Bayer AG vom 21.12.1971 außer Kraft.

Bezirksregierung Köln
- Obere Wasserbehörde –

Dr. Antwerpes

Anlage 1
zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Gewässer im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Hitdorf
der Bayer AG leverkusen
(Wasserschutzgebietsverordnung Leverkusen-Hitdorf)
vom 3. April 1998

Inhaltsverzeichnis und Schnellübersicht
der in den Zonen III und II geregelten Handlungen

I. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Intensivkulturen, Intensiv- und Massentierhaltung

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen wassergefährdender Stoffe
Betriebsstätten der Land- / Forstwirtschaft
Dauergrünland
Düngen, Nährstoffträger, Pflanzenschutzmittel
Festmistlager
Gartenbaubetriebe
Gemüsekulturen
Intensivbeweidung
Intensivkulturen
Intensiv-/Massentierhaltung
Kleingartenanlagen
Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Stallmist, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln
Pferche
Silagemieten, Silagesilos
Schwarzbrachen
Versickern
Wald

II. Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Bauliche Anlagen, Kommunale Bauleitplanung, Sonstige Kommunale Aufgaben

Abfall
Abfallentsorgungsanlagen
Abwasser (Schmutzwasser [auch Kühlwasser] und Niederschlagswasser)
Abwasseranlagen
Abwasserbehandlungsanlagen
Kleinkläranlagen
Bauliche Anlagen
Friedhöfe
Kommunale Bauleitplanung

III. Wassergefährdende Stoffe, Wassergefährliche Anlagen, Rohrleitungen, Industrie und Gewerbe

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen wassergefährdender Stoffe

(Heizöl, Dieselöl, auch Tankstellen)
Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Vertreiben wassergefährdender Stoffe
(Gewerbe, Industrie, öffentliche Einrichtungen)
Einleiten wassergefährdender Stoffe
Heizungs- / Kühlanlagen
Radioaktivität, Kernbrennstoffe, Ionisierende Strahlen
Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe
Transport wassergefährdender Stoffe
Ungesichertes Lagern wassergefährdender Stoffe
Wassergefährliche Anlagen
Wassergefährliche Großanlagen

IV. Verkehrsanlagen, Leitungen, Kabel, Versorgungsleitungen, Lärmschutzwälle

Auswaschbare / auslaugbare wassergefährdende Materialien
Baustelleneinrichtungen
Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen
Schienenwege
Start- und Landebahnen
Telekommunikations- / Stromkabel
Versorgungsleitungen
Verkehrsanlagen (Bahnanlagen, Parkplätze, Rastanlagen, Strassen, Wege, Sonstige Verkehrsanlagen)

V. Abgrabungen, Ablagern von Gesteinen, Bergbau, Bohrungen, Grabungen, Rekultivieren, Steinbrüche, Sonstige Eingriffe in die Erdoberfläche

Abgrabungen
Bergbau
Bodeneingriffe außerhalb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und privater Bodennutzung
Bohrungen
Erdaufschlüsse
Festgesteine, Lockergesteine
Grabungen
Rekultivieren

VI. Sport und Erholung, Märkte, Volksfeste, Ausstellungen, Sonstige Handlungen

Badebetrieb an natürlichen und künstlichen Seen
Befahren von natürlichen und künstlichen Seen
Fischteiche, Fischhaltung
Lagern an natürlichen und künstlichen Seen
Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen
Motorsportveranstaltungen
Schießstätten
Zelten

WASSERSCHUTZGEBIET LEVERKUSEN-HITDORF		
Handlung/Maßnahme	Zone III	Zone II
<p>G = Genehmigungspflichtig, V = Verboten, - = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt, V und G in einem Feld = Die Handlung/Maßnahme ist grundsätzlich verboten. Bei Vorliegen der unterhalb des G beschriebenen Voraussetzungen ist sie genehmigungspflichtig</p>		
I. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Intensivkulturen, Intensiv- und Massentierhaltung		
1. ANLAGEN ZUM LAGERN, ABFÜLLEN ODER UMSCHLAGEN WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE		
a) Unterirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40.000 l		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
b) Oberirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100.000 l		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
c) Unterirdische Anlagen mit mehr als 40.000 l, oberirdische Anlagen mit mehr als 100.000 l Rauminhalt		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V
2. BETRIEBSSTÄTTEN DER LANDWIRTSCHAFT ODER FORSTWIRTSCHAFT		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
3. DAUERGRÜNLAND		
- Umwandeln in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	V

4. DÜNGEN, NÄHRSTOFFTRÄGER, PFLANZENSCHUTZMITTEL		
a) Düngen mit/Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft auf landwirtschaftlich genutzte/n Flächen	-	V
b) Düngen mit/Aufbringen von Klärschlamm, Müllkompost, Abwasser auf landwirtschaftlich genutzte/n Flächen	V	V
c) unsachgemäßes Aufbringen von Nährstoffträgern auf erwerbsmäßig oder in sonstiger Weise genutzten Flächen	V	V
d) Anwenden nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel	V	V
e) unsachgemäßes Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf erwerbsmäßig oder öffentlich oder in sonstiger Weise genutzten Flächen	V	V
5. FESTMISTLAGER		
- Anlegen	G	V
6. GARTENBAUBETRIEBE		
a) Anlegen	V	V
b) Erweitern	G	V
7. GEMÜSEKULTUREN		
a) Anlegen oder Erweitern von Gemüsekulturen mit hohem Nährstoffbedarf	G	V
b) Anlegen oder Erweitern von Gemüsekulturen mit geringem Nährstoffbedarf	G	G
8. INTENSIVBEWEIDUNG	G	V
9. INTENSIVKULTUREN		
- Anlegen oder Erweitern	V	V
10. INTENSIV- UND MASSEN TIERHALTUNGSBETRIEBE		
- Errichten oder Erweitern	V	V

11. KLEINGARTENANLAGEN - Anlegen oder Erweitern	V	V
12. LAGERN UND ABFÜLLEN von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Stallmist, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln a) ungesichertes Lagern und Abfüllen	V	V
b) Lagern in dichten Behältern oder auf abgedichteten, eingefassten und überdachten Flächen	G	V
13. PFERCHE - Errichten oder Erweitern	G	V
14. SILAGEMIETEN, SILAGESILOS - Errichten oder Erweitern	G	V
15. SCHWARZBRACHEN - Anlegen	V	V
16. VERSICKERN von Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse, Maschinen oder Geräte über die belebte Bodenzone	G	V
17. WALD a) Forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung	G	G
b) Umwandeln von Wald in eine andere Bodennutzungsart	G	V
c) Kahlschlag von Wald	G	V
II. Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Bauliche Anlagen, Kommunale Bauleitplanung, Sonstige kommunale Aufgaben		
1. ABFALL, - Ablagern jeder Art	V	V
2. ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN		

einschließlich Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen	V	V
a) Errichten oder Erweitern		
b) Wesentliches Ändern	G	V
c) Umladestationen für Hausmüll		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
d) Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
3. ABWASSER (SCHMUTZWASSER [auch Kühlwasser] und NIEDERSCHLAGSWASSER)		
a) Einleiten von Schmutzwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (siehe aber auch unter I, Nr. 16)	V	V
b) Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde	G	V
c) Einleiten oder Versickern von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund	G	V
d) Versickern von unverschmutztem Niederschlagswasser (z.B. aus Wohngebieten)		
- nicht gesammeltes, ohne Sickerschacht	-	-
- gesammeltes, mit Sickerschacht	V	V
- gesammeltes, ohne Sickerschacht	G	V
e) Versickern von gering verschmutztem Niederschlagswasser (z.B. Wohngebiete mit Parkplätzen, Dachflächenwasser aus Gewerbe- oder Industriegebieten, wenn diese hinsichtlich ihrer Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar sind)		

- gesammeltes oder nicht gesammeltes, ohne Sickerschacht	G	V
- gesammeltes, mit Sickerschacht	V	V
f) Versickern von stark verschmutztem Niederschlagswasser (z.B. Hauptverkehrsstraßen, Dachflächen- und Verkehrsflächenwasser aus Gewerbe oder Industriegebieten oder von Abfallentsorgungsanlagen)		
- nicht gesammeltes, ohne Sickerschacht	V G, wenn Versickerung bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes (großer Schadstoffrückhalt) großflächig über bewachsenem Gelände erfolgt	V
- gesammeltes, ohne Sickerschacht	V	V
- gesammeltes, mit Sickerschacht	V	V
4. ABWASSERANLAGEN		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G zulässig sind Abwasserleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt von Abwasser in den Untergrund	V G, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird, insbesondere durch doppelwandige Leitungen, Hausanschluss und Grundleitungen
5. ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN, KLEINKLÄRANLAGEN		
a) Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen	V	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen	G	V
c) Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen (insbesondere Kleinkläranlagen), die den Trinkwasserschutz verbessern	G	G
d) Anlegen oder Ändern von Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, mechanisch	G	V G,

wirkende Abscheideanlagen		wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung des Trinkwasserschutzes erreicht wird
6. BAULICHE ANLAGEN a) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G	V G, wenn - Schmutz- u. Mischwasserkanäle kommunale, private, Hausanschlüsse, Grundleitungen oder andere Leitungen mit vergleichbarem Gefährdungspotential) doppelwandig oder mit vergleichbarer Sicherheit ausgestattet werden, - die Bauwerksgründung so erfolgt, daß die grundwasserschützenden Deckschichten so weit wie möglich erhalten bleiben, andernfalls auf eine Unterkellerung verzichtet wird, - die Beheizung mittels Fernwärme oder Gas erfolgt, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist - und ein nach Nr. 8 genehmigter Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan oder eine nach Nr. 8 genehmigte Satzung vorliegt
b) Wiederherstellen (z.B. bei Zerstörung durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse)	G	G
c) nicht wesentliches Ändern	-	G
d) Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)		
- beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden	V	V
- beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen	V zulässig, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berüh-	

	rung kommen können	
7. FRIEDHÖFE - Anlegen oder Erweitern	G	V
8. KOMMUNALE BAULEITPLANUNG a) Darstellen von Bauflächen in neuen Flächennutzungsplänen sowie Darstellen weiterer Bauflächen in bestehenden Flächennutzungsplänen	G	V
b) Aufstellen neuer Bebauungspläne, die bauliche Nutzungen zulassen oder erweitern sowie Ändern bestehender Bebauungspläne, die Art oder Maß der baulichen Nutzung ändern	G	G
c) Satzungen, die bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind (Entwicklungssatzung)	G	G
d) Satzungen, die einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen (Abrundungssatzung)	G	V G, wenn der Satzungsbeschluss vor dem 14.10.94 erfolgt ist
e) Satzungen, die weitere Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind (erweiterte Abrundungssatzung)	G	V G, wenn der Satzungsbeschluss vor dem 14.10.94 erfolgt ist
f) Satzungen, die bei bebauten Bereichen im Außenbereich weitere Bebauung zulassen (Außenbereichssatzung)	G	V G, wenn der Satzungsbeschluss vor dem 14.10.94 erfolgt ist
III. Wassergefährdende Stoffe, Wassergefährliche Anlagen, Rohrleitungen, Industrie und Gewerbe		
1. ANLAGEN ZUM LAGERN ABFÜLLEN ODER UMSCHLAGEN WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE(LAU-Anlagen), auch TANKSTELLEN		

a) Errichten	V	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
c) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Heizöl und Dieselöl)		
- Unterirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40.000 l	G	V
- Oberirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100.000 l	G	V
- Unterirdische Anlagen mit mehr als 40.000 l, oberirdische Anlagen mit mehr als 100.000 l Rauminhalt	V	V
2. ANLAGEN ZUM HERSTELLEN, BEHANDELN ODER VERWENDEN WASSERGEFÄHRDENDERSTOFFE IM BEREICH VON GEWERBE UND INDUSTRIE ODER ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN (HBV-Anlagen)		
a) Errichten	G	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V G, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
c) geringfügiges Ändern	G	G
3. EINLEITEN WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund	V	V
	siehe aber auch unter II, Nr. 3 ABWASSER(SCHMUTZWASSER [auch KÜHLWASSER], NIEDERSCHLAGSWASSER)	
4. HEIZUNGS- ODER KÜHLANLAGEN, die die Boden- oder Grundtemperatur ausnutzen, Errichten oder wesentliches Ändern	G	V
5. RADIOAKTIVITÄT, KERNBRENNSTOFFE,		

IONISIERENDE STRAHLEN		
a) Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen		
- Errichten oder Erweitern	V	V
- Wesentliches Ändern	V	V
b) Anlagen zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe		
- Errichten oder Erweitern	V	V
c) Radioaktive Stoffe und Stoffe, die ionisierende Strahlen abgeben		
- Lagern, Ablagern, Zwischenlagern oder Verwenden	V	V
- Verwenden radioaktiver medizinischer Stoffe, Verwenden von Stoffen, die ionisierende Strahlen abgeben sowie Verwenden radioaktiver Stoffe im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	-	V
6. ROHRLEITUNGSANLAGEN FÜR WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE (Kanäle: siehe unter II, Nr. 4 ABWASSERANLAGEN) - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V G, wenn bei bestehenden Rohrleitungsanlagen dadurch eine wesentliche Verbesserung des Trinkwasserschutzes erreicht wird
7. TRANSPORT WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE	-	V zulässig ist der Durchtransport z.B. im Rahmen landwirtschaftlicher Nutzung sowie der Anliegerverkehr
8. UNGESICHERTES LAGERN VON WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	V	V

9. WASSERGEFÄHRliche ANLAGEN a) Errichten	V siehe aber auch unter I, Nr. 2 BETRIEBSSTÄTTEN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
10. WASSERGEFÄHRliche GROSSANLAGEN (hierzu gehören insbesondere Kernkraftwerke, Kohlekraftwerke, Chemiewerke) a) Errichten	V	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V
IV. Verkehrsanlagen, Leitungen, Kabel, Versorgungsleitungen, Lärmschutzwälle		
1. VERWENDEN VON RECYCLINGBAUSTOFFEN, INDUSTRIELLEN NEBENPRODUKTEN ODER SONSTIGEN VERGLEICHBAREN STOFFEN (Z.B. BAUSCHUTT)		
a) beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen	V	V
b) bei sonstigen Baumaßnahmen	V	V
2. BAUSTELLENEINRICHTUNGEN dazu gehören z.B. Aufenthalts- und Unterkunftsräume, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager	-	V
3. LEITUNGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (insbesondere ölgekühlte unterirdische Stromleitungen) - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
4. SCHIENENWEGE		

- Verlegen	G	V
5. START- UND LANDEBAHNEN		
- Ausweisen, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V
6. TELEKOMMUNIKATIONS- UND STROMKABEL		
- Verlegen oder Unterhalten	G	G
7. VERSORGUNGSLEITUNGEN		
- Verlegen oder Unterhalten	G	G
8. VERKEHRSANLAGEN		
(Bahnanlagen, Parkplätze, Rastanlagen, Strassen, Wege, Sonstige Verkehrsanlagen)		
a) Anlegen/Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
b) Unterhaltungsmaßnahmen	-	G
V. Abgrabungen, Ablagern von Gesteinen, Bergbau, Bohrungen, Grabungen, Rekultivieren, Steinbrüche, Sonstige Eingriffe in die Erdoberfläche		
1. ABGRABUNGEN		
a) durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, wobei das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird	G	V
b) durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird	V	V
2. BERGBAU	G	V
3. BODENEINGRIFFE AUßERHALB VON LANDWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, GARTENBAU UND PRIVATER BODENNUTZUNG		
a) durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden	G	V
b) für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen sowie für den Grundwasserbeobachtungsdienst	G	G

4. BOHRUNGEN		
a) für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen sowie für den Grundwasserbeobachtungsdienst	-	G
b) sonstige Bohrungen	G	V
5. ERDAUFSCHLÜSSE		
- Ändern oder Herrichten bestehender Erdaufschlüsse	-	G
6. FESTGESTEINE UND LOCKERGESTEINE		
a) Ablagern nachteilig veränderter	V	V
b) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter	G	V
c) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Ablagern nachteilig veränderter	V	V
7. GRABUNGEN		
a) durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird	V	V
b) tiefer als 3 Meter, bei denen das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird	G	V
c) durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden	-	V
8. REKULTIVIEREN	G	G
VI. Sport und Erholung, Märkte, Volksfeste, Ausstellungen, Sonstige Handlungen		
1. BADEBETRIEB AN NATÜRLICHEN UND KÜNSTLICHEN SEEN	G	V
2. BEFAHREN VON NATÜRLICHEN UND KÜNSTLICHEN SEEN mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V
3. FISCHTEICHE, FISCHHALTUNG		
a) Anlegen, Erweitern oder wesentli-	V	V

ches Ändern von Fischteichen		
b) Fischhaltung mit Zufütterung	V	V
c) Netztierhaltung in Gewässern	V	V
4. LAGERN AN NATÜRLICHEN UND KÜNSTLICHEN SEEN	G	V
5. MÄRKTE, VOLKSFESTE, AUSSTELLUNGEN ODER ÄHNLICHE VERANSTALTUNGEN - wenn sie außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen stattfinden	G	V
6. MOTORSPORTVERANSTALTUNGEN	V	V
7. SCHIEßSTÄTTEN AUSSERHALB GESCHLOSSENER RÄUME - Errichten oder Erweitern	V	V
8. ZELTEN	-	V

Anlage 2
zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Gewässer im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Hitdorf
der Bayer AG leverkusen
(Wasserschutzgebietsverordnung Leverkusen-Hitdorf)
vom 3. April 1998

Katalog der Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition/Erläuterung
Abfallentsorgungsanlagen	sind mobile oder ortsfeste Anlagen oder Einrichtungen, in denen Abfälle z.B. beseitigt, behandelt, (ab)gelagert, umgeladen, sortiert, vermengt, vermischt, aufbereitet oder kompostiert werden.
Abgrabungen	sind Eingriffe in die Erdoberfläche, die das Gewinnen von Bodenschätzen zum Ziel haben.
Abwasser	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser, auch Kühlwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Abwasseranlagen	sind Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
Abwasserbehandlungsanlagen	sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen. Darunter fällt insbesondere die mechanische, biologische, physikalische und chemische Abwasserbehandlung (z.B. in einer Kläranlage), die Reinigung von Niederschlagswasser in Regenklärbecken, ferner die innerbetriebliche Vorbehandlung von Abwasser vor Abgabe an die öffentliche Kanalisation.
Auswaschbare / auslaugbare wassergefährdende Materialien	sind Materialien, bei denen unter Einwirkung von Wasser oder durch andere chemische oder physikalische Prozesse eine Grundwasserverunreinigung zu besorgen ist. Zu auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien gehören z.B.

	Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken sowie teer- oder phenolhaltige Stoffe, Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte insbesondere bei der Verwendung im Erd- und Straßenbau.
Bauliche Anlagen	sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, insbesondere Gebäude. Als bauliche Anlagen gelten auch Fahrzeuge, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
Gemüsekulturen mit hohem Nährstoffbedarf	sind Gemüsekulturen wie z.B. Salate, denen zum Zwecke der Vermarktung noch kurz vor der Ernte zusätzliche Düngergaben verabreicht werden.
gering verschmutztes Niederschlagswasser	siehe unter Niederschlagswasser
Grabungen	sind Eingriffe in die Erdoberfläche wie z.B. das Abtragen von Erdschichten zur Fundamentierung, die nicht das Gewinnen von Bodenschätzen bezwecken. Neben den Grabungen zur Errichtung von baulichen Anlagen zählen zu Grabungen z.B. auch das Anlegen von Schächten, Einschnitten oder Anschnitten beim Straßenbau sowie Grundwassererschließungen, Anschneiden von Quellen oder Grundwasserströmen.
Gülle	sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).
günstige Beschaffenheit des Untergrundes	liegt vor, wenn der Grundwasserleiter von durchlässigen, jedoch gut reinigenden grundwasserüberdeckenden Schichten ohne Risse überlagert ist. Diese müssen bei höchstem Grundwasserstand noch flächenhaft durchgehende Mächtigkeiten besitzen von <ul style="list-style-type: none"> • 2,5 m bei Feinsand, bindigen Sanden und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit, • 4,0 m bei Mittelsand, Grobsand, kiesigem Sand und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit. Bei Wassergewinnung aus tieferen Grundwasserstockwerken wird die weiträumige Trennung vom oberen Grundwasserstockwerk durch einen Nichtleiter als günstige Beschaffenheit des Untergrundes angesehen.
Jauche	sind die Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen und Pferden, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

Intensivbeweidung	liegt vor, wenn der Vieh-/Tierbestand in Relation zur eigenen landwirtschaftlichen Nutzfläche so groß ist, dass Futtermittel zugekauft werden müssen und dass die anfallenden Exkrememente nicht mehr in einer nach der jeweiligen Düngeverordnung zugelassenen Höchstmenge ausgebracht werden können.
Lagerbehälter	<p>sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter.</p> <p>Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.</p> <p>Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.</p>
Massentierhaltungsbetriebe	sind Betriebe, bei denen der Vieh/Tierbestand in Relation zur eigenen landwirtschaftlichen Nutzfläche so groß ist, dass die anfallenden Exkrememente nicht mehr in einer nach der jeweiligen Düngeverordnung zugelassenen Höchstmenge ausgebracht werden können.
Netztiere	sind im Bereich der Fischhaltung und insbesondere Fischzucht in Netzen oder Käfigen gehaltene Fische.
Niederschlagswasser	<p>ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser. Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unterteilt in:</p> <p>a) Unverschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fußwegen, Radwegen, Wohnwegen • Hofflächen in Wohngebieten • Dachflächen in Wohngebieten <p>b) Gering verschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen • Einkaufsstraßen, Märkten, Freiluftveranstaltungen • Dachflächen, Hofflächen, Verkehrsflächen in Gewerbegebieten, Dachflächen in Industriegebieten, jeweils wenn das Gebiet hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist (Rd.Erl. MURL vom 4.1.88) • Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung) • Dachflächenwasser von landwirtschaftlichen Betrieben

	<p>c) Stark verschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lager-, Abfüll-, Umschlagplätzen für wassergefährdende Stoffe • Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen • Großparkplätzen mit häufiger Frequentierung • Dachflächen, Hofflächen und Verkehrsflächen in Gewerbegebieten • Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen • Start- und Landebahnen von Flughäfen mit Winterbetrieb • Gleisanlagen • Abfallentsorgungsanlagen
oberirdische Lagerbehälter	siehe unter Lagerbehälter
Schmutzwasser	<p>ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.</p> <p>Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p>
Schwarzbrache	wird das Pflügen oder Grubbern von Flächen innerhalb der Vegetationsperiode und das bewusste Auslassen einer Folgefrucht oder Zwischenfrucht nach einer vorausgegangenen Hauptfrucht angesehen, obwohl ein Zwischenfruchtanbau möglich gewesen wäre.
stark verschmutztes Niederschlagswasser	siehe unter Niederschlagswasser
unsachgemäßes Anwenden von Pflanzenschutzmitteln	Unsachgemäßes Anwenden von Pflanzenschutzmitteln liegt insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.
unsachgemäßes Aufbringen von Nährstoffträgern	<p>Unsachgemäßes Aufbringen von Nährstoffträgern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt insbesondere dann vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,

	<ul style="list-style-type: none"> • im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und • diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. <p>Unsachgemäßes Aufbringen von Nährstoffträgern auf sonstigen Flächen liegt insbesondere dann vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird.</p> <p>Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen.</p>
unterirdische Lagerbehälter	siehe unter Lagerbehälter
unverschmutztes Niederschlagswasser	siehe unter Niederschlagswasser
wassergefährliche Anlagen	<p>sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbeizbetriebe, • Abfallentsorgungsanlagen, • Akkumulatorenfabriken, • Autowaschanlagen, • Autowerkstätten, • Beizereien, • Bergbaubetriebe, • Chemikalienhandlungen, • chemische Reinigungen, • Entlackungsbetriebe, • Erdölraffinerien, • Galvanikbetriebe, • Gaswerke, • Gerbereien, • Großtanklager,

	<ul style="list-style-type: none"> • Lackierbetriebe, • Lederverarbeitungsbetriebe, • Sprengstofffabriken, • Tankstellen, • Textilveredelungsbetriebe, • Tierkörperverwertungsstellen, • Weißblechwerke, • Zellulosefabriken, • Zuckerfabriken.
wassergefährliche Großanlagen	<p>sind wassergefährliche Anlagen, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser in besonders großem Umfang abstoßen oder in denen regelmäßig in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Zu wassergefährlichen Großanlagen gehören insbesondere Kernkraftwerke, Kohlekraftwerke, Chemiewerke.</p>
wassergefährdende Stoffe	<p>sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Säuren, Laugen, • Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 % Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze, • Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, • flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen, • organische Lösungsmittel, • radioaktive Stoffe, • Gifte, • chemische Stoffe für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulation (Pflanzenschutzmittel), • Gülle, Jauche, Silagsickersäfte, Festmist, • mineralische Düngemittel, • Klärschlämme, • Müllkompost.

	<p>Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom</p> <p>18.4.96 (GMBI. S.327 ff.) in jeweils geltender Fassung aufgeführten Stoffe.</p>
Wiederherstellen baulicher Anlagen	<p>ist das alsbaldige Neuerrichten einer zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen baulichen Anlage an gleicher Stelle.</p>